Umweltpreis des Bezirks Schwaben

1. Zweckbestimmung

Der Bezirk Schwaben stiftet für Leistungen oder Projekte, die im besonderen Maße der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und Natur sowie zur Förderung der Nachhaltigkeit, der Biodiversität und des Klimaschutzes in Bayerisch-Schwaben dienen, den Umweltpreis. Er soll die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lösung lokaler Umweltprobleme fördern.

Der Preis wird verliehen in den Kategorien

- ehrenamtliches Engagement Einzelner oder von Gruppen
- Auseinandersetzung und Engagement von Schulklassen und ähnlichen Gruppen
- Innovationen
- Seminararbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit

2. Name und Turnus

Der Preis wird durch den Bezirkstag verliehen. Er trägt den Namen "Umweltpreis des Bezirks Schwaben". Er wird jährlich verliehen.

3. Zielgruppe

Preisträger/-innen können Bewohner/-innen in Schwaben sein, die ihren Wirkungsschwerpunkt im Bezirk Schwaben haben oder deren Wurzeln im Bezirk Schwaben liegen.

4. Auswahlverfahren

4.1. Bewerbung

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt auf der Homepage unter www.bezirk-schwaben.de/umweltpreis. Bewerbungen sind über das auf der Hhomepage zur Verfügung stehende Bewerbungsformular einzureichen. Der Bewerbung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen oder Gruppen, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. seine Geschäftsniederlassung in Schwaben haben. Preisträger/-innen sind im Folgejahr von einer erneuten Bewerbung ausgeschlossen. Im Fall einer Prämierung gewähren die Preisträger/-innen dem Bezirk Schwaben die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den eingesandten Texten, Fotos o.ä..

4.2. Auswahl der Preisträger/-innen

Die Vorauswahl der eingereichten Vorschläge wird von der Bezirksverwaltung getroffen.

Die Auswahl der Preisträger/-innen erfolgt durch eine Jury. Die Jury wird berufen durch den Umweltausschuss des Bezirks Schwaben für die Dauer einer Legislaturperiode. Ihr gehören an:

- der/die Bezirkstagspräsident/-in
- der/die politische Umweltbeauftragte des Bezirk Schwaben
- vier Vertreter/-innen mit entsprechender Fachexpertise in den jeweiligen Preiskategorien
- sowie ein/-e Vertreter/-in der Verwaltung des Bezirk Schwaben an.

Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren. Sofern Mitglieder der Jury selbst von den Beratungen über einen Preisträgerkandidaten betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil.

Die ausgewählten Preisträger/-innen sind vor Bekanntgabe dem Bau- Umwelt- und Energieausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Eine Pflicht zur Preisvergabe besteht nicht. Gegen die Entscheidung über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4.3. Bekanntgabe der Preisträger/-innen und Preisvergabe

Die Bekanntgabe der Preisträger/-innen erfolgt durch den/die Bezirkstagspräsidenten/-in des Bezirks Schwaben. Die Preisverleihung nimmt der Bezirkstagspräsident vor. Die Preisverleihung findet zum Ende des jeweiligen Jahres im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt. Die Preisträger/-innen verpflichten sich nach Möglichkeit zur Teilnahme an der Preisverleihung.

Die Preisträger/-innen verpflichten sich, ihre Preisträgerschaft 5 Jahre lang und den Bezirk Schwaben in ihrem Lebenslauf zu nennen.

5. Preisgeld

Das Preisgeld beträgt insgesamt bis zu 8.000,- EUR. Es kann an bis zu vier Preisträger/-innen vergeben werden.

Die Austeilung des Preisgeldes ist wie folgt:

- 1. Ehrenamtliches Engagement Einzelner oder von Gruppen in Höhe von 1.000,- EUR für Einzelpersonen bzw. bis 2.000,- EUR bei Gruppen
- 2. Auseinandersetzung und Engagement von Schulklassen und ähnlichen in Höhe von 2.000,- EUR
- 3. Innovationen in Höhe von 2.000,- EUR
- 4. Seminararbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit in Höhe von 2.000,- EUR

Das Preisgeld muss für weitere Projekte, welche der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und Natur sowie zur Förderung der Nachhaltigkeit, der Biodiversität und des Klimaschutzes im Bezirk Schwaben dienen, verwendet werden. Dabei muss auf die Preisträgerschaft und den Bezirk Schwaben in angemessener Form hingewiesen werden. Handelt es sich bei einem Preisträgern um die öffentliche Hand, ist der Preis undotiert.

6. Schlussbestimmungen

Die Höhe der Preisgelder steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beziehungsweise der jeweils erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bezirkshaushalts.

Änderungen dieser Richtlinien erfolgen im Rahmen einer Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses des Bezirkstags von Schwaben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.